



An alle Mitglieder des
Gemeinderates der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Bearbeiterin: Margit Rafetseder
AZ: 004-1-2023/HH/StG/Ra
07.06.2023

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Donnerstag, den 15. Juni 2023 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.05.2023, Kenntnisnahme
2. Gleichstellungsprogramm 2023 – 2027 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
3. Finanzierungsplan Krabbelstübengruppe
4. Finanzierungsplan Digitalisierung an öffentlichen allgemein bildenden Oö. Pflichtschulen
5. Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II, Fördervertrag mit Kommunalkredit Public Consulting
6. Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 (Neuerlassung), Antrag um Übertragung gewerbebehördliche Bauangelegenheiten an Bezirkshauptmannschaft
7. Andreas und Daniela Scharfmüller, Ebened 2/1, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.64 betreffend Umwidmung der Grundstücke Nr. 2790/3 und 2790/5, KG 43006 Henndorf von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes
8. Johannes Picker, 4281 Mönchdorf, Mönchwald 3, Antrag um Auflassung und Übereignung von Teilflächen des öffentlichen Gutes (öffentlicher Weg und Güterweg Düring) Nr. 4096/1 und 4176/1, KG 43006 Henndorf
9. Beitritt zum Verein ELSA - Bodenbündnis europäischer Städte, Kreise und Gemeinden
10. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten/Krabbelstube 2023/2024
11. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2023/2024
12. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/1
13. Gemeinde Ehrungen, Richtlinien
14. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung ÖVP: Dienstag, 13.06.2023, 20:00 Uhr
Fraktionssitzung SPÖ: Mittwoch, 14.06.2023, 19:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Donnerstag, den 15. Juni 2023 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes eine öffentliche Sitzung des **Gemeinderats** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.05.2023, Kenntnisnahme
2. Gleichstellungsprogramm 2023 – 2027 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
3. Finanzierungsplan Krabbelstubengruppe
4. Finanzierungsplan Digitalisierung an öffentlichen allgemein bildenden Oö. Pflichtschulen
5. Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II, Fördervertrag mit Kommunalkredit Public Consulting
6. Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 (Neuerlassung), Antrag um Übertragung gewerbebehördliche Bauangelegenheiten an Bezirkshauptmannschaft
7. Andreas und Daniela Schartmüller, Ebened 2/1, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.64 betreffend Umwidmung der Grundstücke Nr. 2790/3 und 2790/5, KG 43006 Henndorf von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes
8. Johannes Picker, 4281 Mönchdorf, Mönchwald 3, Antrag um Auflassung und Übereignung von Teilflächen des öffentlichen Gutes (öffentlicher Weg und Güterweg Düring) Nr. 4096/1 und 4176/1, KG 43006 Henndorf
9. Beitritt zum Verein ELSÄ - Bodenbündnis europäischer Städte, Kreise und Gemeinden
10. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten/Krabbelstube 2023/2024
11. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2023/2024
12. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/1
13. Gemeindeehrunen, Richtlinien
14. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 12.06.2023 08:12

Verhandlungsschrift 2/2023

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **15.06.2023**

Ort: **Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Bürgermeister Heinrich Haider
2. 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger
3. Alexander Sengstbratl
4. Barbara Kurzbauer
5. Andrea Stiedl
6. Erich Fürst
7. Reinhard Ebner

ÖVP:

8. 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
9. Ing. Markus Gruber
10. Mag. Thomas Hundegger
11. Dipl.-Ing. Johann Gruber
12. Georg Temper
13. Erich Pözl

LFH: 14. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Ersatzmitglieder:

15. Ing. Josef Kamleitner (SPÖ) (ab Tagesordnungspunkt 3)
16. Engelbert Klaus(ÖVP)
17. Michael Temper(ÖVP)
18. Gabriele Kastenhofer(ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Andrea Bachofner

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt: -

Harald Leitner (SPÖ)

Paul Palmethofer (ÖVP)

Ing. Daniel Huber-Deleja (ÖVP)

Karl Gruber (ÖVP)

unentschuldigt: -

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **07.06.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **09.03.2023** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.05.2023, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 30.05.2023 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Allfälliges
- Prüfbericht vom 30.05.2023:
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 30.05.2023

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Gleichstellungsprogramm 2023 – 2027 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Berichtersteller: Bürgermeister Heinrich Haider

- Frauenförderprogramm 2006 bis 2012 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Personal Abteilung Personal, Geschäftsstelle der Gleichbehandlungskommission, GZ: Pers(GKK)-2011-30820/72-BrH vom 04.12.2022 betreffend Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021) – Leitfaden zur Erstellung eines Gleichstellungsprogramms
- Muster im OÖ GemNet
- Abstimmung mit Dienststellenausschuss der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
AZ: 130-2023/HH/StG
15.06.2023

Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 76/2021 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen.

2. Ziel und Zweck

Ziel ist die Erreichung der Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern in allen Verwendungsgruppen gemessen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten.

Bestehende Unterrepräsentationen eines Geschlechts, insbesondere von Frauen, sollen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen, Verwendungen und Tätigkeiten beseitigt werden.

Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, insbesondere herabwürdigende Aussagen und Handlungen bzw. sexuelle Belästigung, dürfen am Arbeitsplatz keinesfalls geduldet werden.

3. Geltungsbereich

Das Gleichstellungsprogramm gilt gleichermaßen für alle Personen, die sich in einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zur Marktgemeinde St. Georgen am Walde befinden oder sich um ein solches bewerben.

4. Geltungsdauer

Das Gleichstellungsprogramm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und nach jeweils drei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

5. Umsetzung

Im Gleichstellungsprogramm sind konkrete Maßnahmen in personeller, finanzieller, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht festzulegen (z. B. Schwerpunkt auf Frauenförderung

Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (Care-Arbeit), dürfen Bewerber:innen nicht benachteiligen.

2. Beruflicher Aufstieg

a. Mitarbeiter:innengespräche

Die Mitwirkung bei der Karriereplanung und -förderung zählt im Zuge der Zielvereinbarung zu den zentralen Aufgaben der direkten Führungskraft.

Eine allfällige Familienphase darf sich keinesfalls nachteilig auf Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs auswirken.

b. Besetzung von Führungspositionen

Bedienstete mit entsprechender Qualifikation sollen generell durch gezielte Maßnahmen zur Übernahme von Führungspositionen motiviert werden.

Führungsaufgaben sind bei einer entsprechenden Unterrepräsentation bevorzugt qualifizierten weiblichen Bediensteten anzubieten.

c. Führungspositionen in Teilzeit

Bei Leitungsfunktionen ist anhand der Rahmenbedingungen (wie z. B. flexible Arbeitszeit, Homeoffice, etc.) eine Teilzeitausübung der Position zu prüfen. Bei gegebenen Voraussetzungen ist die Stelle auch in Teilzeit auszuschreiben.

3. Aus- und Weiterbildung

Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit keine Benachteiligung gegenüber einem bestimmten Geschlecht entsteht.

Bedienstete des entsprechenden Geschlechts sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen qualifizieren, vorrangig zuzulassen, sofern keine Ausgewogenheit der Geschlechter in der jeweiligen Verwendung besteht.

Mitarbeiter:innen sollen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst sowie bei einer Teilzeitbeschäftigung die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigte in Anspruch nehmen können.

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten) ist zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

Seminarangebote und Fortbildungsprogramme sind allen Bediensteten rechtzeitig in geeigneter Form (z. B. Aushang oder persönlich) zur Kenntnis zu bringen, damit etwaigen Familienpflichten ausreichend nachkommen werden kann.

4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

a. Karenzurlaub

Bedienstete haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz (siehe Oö. GDG 2002, § 127a) auf ihren früheren Arbeitsplatz Anspruch. Es kann ein gleichwertiger Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, zugewiesen zu werden.

in Führungspositionen bzw. Technik, Schulungen zum Thema sexuelle Belästigung, Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten, etc.)

Die Grundsätze der Gleichbehandlungen und Maßnahmen zur Geschlechterförderung sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren und im Rahmen der Personalführung umzusetzen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Bediensteten Informationen hinsichtlich der durch das Gleichstellungsprogramm verfolgten Ziele sowie deren Erreichung erhalten.

II. Fördermaßnahmen

1. Personalverfahren

a. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sind geschlechtsneutral verfassen und so zu formulieren, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. Ausnahmen von einer geschlechtsneutralen Ausschreibung bestehen nur, wenn ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt oder damit der Ausgleich struktureller Benachteiligungen eines bestimmten Geschlechts bezweckt wird.

Im Hinblick auf Gleichbehandlung, Diversität, Inklusion und Chancengleichheit, ist auf die Förderung unterrepräsentierter Geschlechter bzw. Gruppen in allen Bereichen (insbesondere bei Führungsfunktionen) zu achten bzw. hinzuweisen.

Bei der Ausschreibung von Planstellen (insbesondere bei Führungsfunktionen) in Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, ist auf die bevorzugte Aufnahme von diesem Geschlecht bei einer gleichwertigen Qualifikation zu achten bzw. hinzuweisen.

Bedienstete und auch karenzierte Bedienstete sollten über Ausschreibungen von für sie in Frage kommenden freiwerdenden Stellen und Leitungsfunktionen rechtzeitig informiert werden.

b. Aufnahmegespräche

Von Fragestellungen, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis oder am Geschlecht orientieren (z. B. Familienplanung) ist Abstand zu nehmen.

Wird eine Personalberatungsfirma beigezogen, ist ihr das Gleichstellungsprogramm zur Verfügung zu stellen und ist dieses zu berücksichtigen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission der Gemeinden ist bei Bedarf und auf ausdrücklichen Wunsch einem Aufnahmegespräch beizuziehen.

c. Aufnahmekriterien

Die Beurteilung der Eignung von Bewerber:innen erfolgt ausschließlich anhand von sachlichen Kriterien, die sich aus dem Jobanforderungsprofil ergeben sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen.

Faktoren wie Arbeitszeitausmaß, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder Verzögerung beim Ausbildungsabschluss aufgrund von familiären Verpflichtungen, wie durch Betreuung von

Vorgesetzte haben karenzierte Mitarbeiter:innen über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren. Beispiele dafür sind Organisationsänderungen, fachspezifische Unterlagen, interne Stellenausschreibungen, interne Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, Betriebsausflüge, etc.

b. Väterkarenz bzw. -teilzeit

Insbesondere Männer sind umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs bzw. Elternteilzeit zu informieren.

Die Inanspruchnahme von Väterkarenz und Väterteilzeit wird seitens der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ausdrücklich begrüßt.

c. Wiedereinstieg

Bedienstete sind rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor dem Wiedereinstieg, zu einem Gespräch über die künftige weitere Verwendung einzuladen.

Wiedereinsteiger:innen sind zeitgerecht durch gezielte Maßnahmen, wie z. B. durch Aus- und Weiterbildungen, etc. zu unterstützen.

d. Teilzeitbeschäftigung

Sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft sind zu prüfen.

Insbesondere Führungspositionen sind auf ihre „Teilzeittauglichkeit“ sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Teilzeitmöglichkeiten sind so auszugestalten, dass sie für alle Geschlechter gleichermaßen attraktiv sind.

Grundsätzlich darf kein Bereich für eine Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen werden.

e. Homeoffice

Homeoffice soll, wo dienstlich möglich, die bessere Vereinbarkeit von Care-Aufgaben bzw. Familie mit Beruf unterstützen.

5. Arbeitsumfeld

Aufgabenzuweisungen dürfen sich bei gleicher fachlicher Qualifikation an keinem diskriminierenden, karrierehemmenden oder rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

Es ist auf eine ausgewogene Verteilung der dienstlichen Aufgaben, welche auf der Basis von Qualifikation bzw. Fähigkeiten und unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat, Bedacht zu nehmen.

Bei Dienst- und Arbeitsplatzbeschreibung sind Beurteilungskriterien, aus denen sich nachteilige Auswirkungen für ein Geschlecht ergeben, unzulässig.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen ist möglichst auf eine ausgewogene Geschlechtszugehörigkeit zu achten.

Bei der Infrastruktur (z. B. Sanitäranlagen) sind die Bedürfnisse aller Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen.

6. Geschlechtergerechte Sprache

Es ist generell auf eine geschlechtergerechte Sprache (Amts- und Rechtssprache) und Darstellung zu achten. Das gilt auch für Organ- und Funktionsbezeichnungen.

Generalklauseln in denen festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten, sind grundsätzlich unzulässig.

III. Monitoring und Evaluierung

1. Statistik

Ein Überblick über die Beschäftigtenzahlen erfolgt durch eine Erhebung und Dokumentation. Die Personalstatistik sollte nach Geschlechtern getrennt folgende Kategorien erfassen:

- Beschäftigungsausmaß (Vollzeit oder Teilzeit)
- Funktionslaufbahn (GD) bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen
- Funktion (Leitung, Stellvertretung, Referent:in, etc.)
- Bereich (Allgemeine Verwaltung, Handwerklicher Bereich, etc.)

2. Berichtspflicht

Die Aufwendungen für Maßnahmen zur Förderung und Gleichstellung der Geschlechter sind jährlich zu erheben und zu dokumentieren.

Die Evaluierung des Gleichstellungsprogramms ist im Abstand von jeweils drei Jahren ab Inkrafttreten vorzunehmen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Überprüfungsstichtag hat ein Bericht über die stattgefundene Erhebung zu erfolgen.

Eine mangelnde Umsetzung von Fördermaßnahmen ist im Bericht zu erläutern und die hindernden Umstände sind zu begründen. Die geplanten Änderungen bzw. Anpassungen sind im Gemeinderat zu behandeln.

3. Kontrollrechte

Die Gemeinderatsmitglieder sowie die Personalvertretung können über Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Gleichstellungsprogramm, im Gemeinderat bzw. im Dienstweg an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Amtsleitung, Informationen einholen. Außerdem wird empfohlen, Angelegenheiten dazu jederzeit zur Diskussion zu bringen.

IV. Konkrete Fördermaßnahmen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

1. Personalaufnahme	
a. Stellenausschreibungen	<ul style="list-style-type: none">• Ausschreibungen werden geschlechtsneutral verfasst und so formuliert, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen• Bedienstete inkl. karenzierte Bedienstete werden über Ausschreibungen von für sie in Frage kommenden freiwerdenden Stellen und Leitungsfunktionen rechtzeitig informiert

<p>b. Aufnahmegespräche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Von Fragestellungen, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren (z.B. Familienplanung) wird Abstand genommen • Bei Beiziehung einer Personalbeiratsfirma wird das Gleichstellungsprogramm zur Verfügung gestellt und berücksichtigt
<p>c. Aufnahmekriterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beurteilung der Eignung von Bewerber:innen erfolgt ausschließlich anhand von sachlichen Kriterien, die sich dem Jobanforderungsprofil ergeben sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen • Faktoren wie das Arbeitsausmaß, die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder die Verzögerung beim Ausbildungsabschluss aufgrund von familiären Verpflichtungen benachteiligen Bewerber:innen nicht
<p>2. Beruflicher Aufstieg</p>	
<p>a. Mitarbeiter:innengespräche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechterspezifische Themen wie Care-Arbeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit den bestehenden Dienstzeiten, Teilzeitarbeit und Homeoffice werden bei Mitarbeiter:innengesprächen ganz konkret angesprochen • Die Mitwirkung bei der Karriereplanung und -förderung zählt im Zuge der Zielvereinbarungen zu den zentralen Aufgaben der direkten Führungskraft
<p>b. Besetzung von Führungspositionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Führungsaufgaben werden bei entsprechender Unterrepräsentation bevorzugt qualifizierten weiblichen Bediensteten angeboten • Bedienstete mit entsprechender Qualifikation sollen generell durch gezielte Maßnahmen zur Übernahme von Führungspositionen motiviert werden
<p>c. Führungspositionen in Teilzeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die angestrebte Ausübung einer Führungsposition wird unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht • Jobsharing ist auch bei Führungspositionen möglich

3. Aus- und Weiterbildung

- Die Bediensteten werden ermutigt, selbst mit Aus- und Weiterbildungswünschen an die Amtsleitung oder an Vorgesetzte in der Abteilung heranzutreten
- Gewünschte Fortbildungsmaßnahmen während der Karenzzeit werden unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen bzw. arbeitszeitrechtlichen Richtlinien ermöglicht

4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

a. Karenzurlaub	<ul style="list-style-type: none">• Bediensteten wird grundsätzlich bei der Rückkehr aus dem Karenzurlaub ein gleichwertiger Arbeitsplatz gesichert• Vorgesetzte informieren karenzierte Mitarbeiter:innen über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle
b. Väterkarenz bzw. -teilzeit	<ul style="list-style-type: none">• Männer werden im Anlassfall umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes bzw. Teilzeitkarenzurlaub informiert• Die Inanspruchnahme von Väterkarenz und Väter-Teilzeit wird seitens der Gemeinde St. Georgen am Walde ausdrücklich begrüßt
c. Wiedereinstieg	<ul style="list-style-type: none">• Wiedereinsteiger:innen werden von der zuständigen Führungskraft nach Absprache mit der Amtsleitung bezüglich der künftigen weiteren Verwendung kontaktiert
d. Teilzeitbeschäftigung	<ul style="list-style-type: none">• Es wird grundsätzlich kein Bereich für eine Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen• Jobsharing wird ermöglicht• Sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitsplatzgestaltung im Zusammenhang mit Elternschaft werden ausführlich geprüft

e. Homeoffice

- Homeoffice wird – wo dienstlich möglich - allen Mitarbeiter:innen ermöglicht

5. Arbeitsumfeld

- Bei Änderungen der Infrastruktur werden die Bedürfnisse aller Geschlechter berücksichtigt. Jedoch ist auf eine Verhältnismäßigkeit zu achten (finanzielle, bauliche Maßnahmen, etc.)
- Bei der Zusammensetzung der Mitglieder von Arbeitsgruppen wird auf eine ausgewogene Geschlechtszugehörigkeit geachtet

6. Geschlechtergerechte Sprache

- Verwendung von neutralen Begriffen (z. B. Bedienstete) oder vollständigen Formulierungen (z. B. Kolleginnen und Kollegen – wenn mehrere Personen und keine konkrete Person angesprochen ist)
- In Fließtexten wird zur besseren Lesbarkeit die Verwendung des Doppelpunktes (z. B. Bürger:innen) empfohlen
- Der Leitfaden für geschlechtergerechte Sprache vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird den Mitarbeiter:innen zur Verfügung gestellt

V. Schlussbestimmungen

Den Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird ein Exemplar des Gleichstellungsprogramms in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Alle Mitarbeiter:innen werden ermutigt, Ideen zur Erreichung einer Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter im Gemeindedienst vorzubringen.

Das Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde in seiner Sitzung am 15.06.2023 vorgelegt und beschlossen.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

Beilagen:

Statistik vom 15.06.2023

Anteil der weiblichen Bediensteten an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

Gemeindebedienstete – Stand: 15.06.2023						
Funktionslaufbahnen , Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Gesamt	Männlich	Weiblich	davon Teilzeit	davon dtz. unbesetzt	Frauenanteil in Prozent
GD 11.1	1	1				0
GD 16.3	2	1	1			50
GD 18.5	2		2	2		100
GD 20.3	1		1	1		100
GD 21.7	1		1	1		100
KBP	4,2875		6	5		100
GD 22.3	1,96875		3	3		100
GD 21.8	0,7		1	1		100
GD 23.1	0,25		1	1		100
GD 18.3	0,75	1		1		0
GD 19.1	4	4				0
GD 25.1	3,875		5	5		100
Lehrling	1		1			100
Gesamt	23,83125	7	22	20	0	73

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Gleichstellungsprogramm 2023 – 2027 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Finanzierungsplan Krabbelstübengruppe

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Schreiben von der Bildungsdirektion Oberösterreich, GZ: BD-2019-400558/5 vom 30.01.2023 betreffend Bedarfsprüfung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Fazit

*Aus Basis der vorgelegten Bedarfsprüfungsunterlagen und dem letztaktuellen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde St. Georgen am Walde kann im Abgleich mit den Prognosedaten der Abteilung Statistik für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde der **dauerhafte Bedarf für eine Krabbelstübengruppe bestätigt** werden. Dies entspricht dem durchschnittlich verfügbaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebot in Gemeinden ähnlicher Größenordnung.*

Auf die erforderliche Mindestanwesenheit in einer Krabbelstübengruppe von 6 Kindern gleichzeitig über die Mindestöffnungszeit von 20 Stunden pro Woche wird hingewiesen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Mindestanwesenheit wird empfohlen, im Bedarfsfall freie Platzreserven für Kinder aus Nachbargemeinden, die über kein Krabbelstübengebot verfügen, zur Verfügung zu stellen.

- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 09.03.2023:
Einrichtung einer dauerhaften Krabbelstübengruppe im gemeindeeigenen Gebäude, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1

- Hochbautechnische Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft, GZ: UBAT-2023-48791/5-Ber/Kb vom 25.05.2023 betreffend Schaffung einer Krabbelstube, Kostenbeurteilung:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den übermittelten Unterlagen ist Folgendes festzuhalten:

Es ist beabsichtigt, eine Krabbelstübengruppeneinheit in vormals als Arztpraxis genutzte Räume einzubauen. Diesbezüglich wurde am 14.02.2023 auch eine Vorbegutachtung vorgenommen. In der Niederschrift dazu wurde festgehalten, dass ein Einbau möglich ist, jedoch umfassende bauliche Maßnahmen (u.a. Abbruch von Zwischenwänden mit den verbundenen Maßnahmen mit den Fuß- und Deckenkonstruktionen, Neuerrichtung von Zwischenwänden, ebenfalls mit den verbundenen Maßnahmen mit Fuß- und Deckenkonstruktionen, Schaffung barrierefreies Personal-WC, barrierefreier Zugang, Einbau eines Sanitärzimmers für die Kinder) aufgrund der vorherigen Nutzung notwendig sind.

Da keine Pläne vorgelegt wurden, fand am 23.05.2023 ein Telefonat mit dem Amtsleiter statt und dieser übermittelte per E-Mail einen Grundrissplan und einen Lageplan, auf welchen der Spielplatz dargestellt ist. Beide Pläne werden als Beilage angefügt.

Aus dem Lageplan ist zu entnehmen, dass für den Außenspielplatz eine aufwändige Aufschüttung bzw. Befestigung des Erdreichs notwendig ist, da in diesem Bereich eine steile Hanglage gegeben ist.

Da eine Beurteilung der Kosten aus den übermittelten Unterlagen nicht möglich war, fand am Dienstag, den 23.05.2023 ein Telefonat mit dem Planer (Herr Penn – Neue Heimat) statt. In diesem Telefonat wurde vereinbart, zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

Diese Unterlagen langten am 24.05.2023 bei unserer Abteilung ein und werden diesem Schreiben als Beilage beigelegt.

Bei den übermittelten Unterlagen ist jetzt eine Grobkostenschätzung (teilweise mit Massenangaben und Einheitspreisen, aber auch basierend auf bereits übermittelten Angeboten) dabei und es handelt sich um Baukosten.

Diese Baukosten (260.904,91 Euro netto) sind übereinstimmend mit denen, welche im bereits übermittelten Kostenzusammenstellungsblatt angeführt sind und die Errichtungskosten betragen 315.204,91 Euro netto.

In den Errichtungskosten sind auch Kosten für die Einrichtung und Textilien (35.000+4.000= 39.000 Euro netto) und Kosten für die Außenspielgeräte in der Höhe von 13.000 Euro netto beinhaltet, welche nicht beurteilt werden.

Zieht man diese Kosten ab, ergeben sich Kosten in der Höhe von 262.204,91 Euro für die baulichen Maßnahmen inklusive der Honorare und Nebenleistungen. Nach einer groben Überprüfung dieser Kosten, auch in Einbeziehung des Lokalausweises, des Grundrissplans und des Lageplans, erscheinen diese Kosten als realistisch.

Freundliche Grüße

Ing. Hermann Bergsmann

Beilagen:

Grobkostenschätzung

Lageplan

Grundrissplan

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft, GZ: GEFT-2023-34315/8-Za vom 07.06.2023 betreffend Schaffung einer Krabbelstübengruppe - Kostenrahmen und Förderung

zum Förderungsansuchen vom 28.04.2023

und zum Schreiben vom 19.05.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beabsichtigt eine Krabbelstübengruppe in vormals als Arztpraxis genutzte Räume einzubauen und hat um Gewährung einer Förderung angesucht.

Der Bedarf für eine Krabbelstübengruppe wurde von der Bildungsdirektion OÖ mit Schreiben vom 30.01.2023, BD-2019-400558/5, bestätigt.

Die von der Gemeinde überarbeiteten und nachgereichten Unterlagen wurden von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, geprüft und nach den Grundsätzen der Kostendämpfung beurteilt (siehe Beilage). Hinsichtlich Einrichtung und Ausstattung der Räume und des Außenspielbereiches empfehlen wir mit der Qualitätsbeauftragten der Bildungsdirektion OÖ eine Abstimmung zum gegebenen Zeitpunkt vorzunehmen.

*Wir teilen Ihnen nunmehr mit, dass im Sinne des Kostendämpfungserlasses vom 18.07.2018, IKD-2017-194415/196-Hi, **für die Schaffung einer Krabbelstübengruppe Errichtungskosten von 315.200 Euro exkl. USt. anerkannt werden und den maximal förderbaren Kostenrahmen bilden.***

Gemäß der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 merken wir mit Zustimmung von Frau LH-Stellvertreterin Christine Haberlander für die Schaffung einer zusätzlichen Krabbelstübengruppe einen Investitionskostenzuschuss von 125.000 Euro und für Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit (Zugang, Personal-WC) einen Investitionskostenzuschuss von 30.000 Euro für das Arbeitsjahr 2023/24 - vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Bund - vor.

*Der Zweckzuschuss des Bundes wird von den geprüften Kosten abgezogen und es ergibt sich somit die Förderbasis für Landeszuschüsse nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU. Mit Zustimmung von Frau LH-Stellvertreterin Christine Haberlander merken wir daher noch einen **Landesbeitrag von 65.700 Euro im Jahr 2024** (= 41 % nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU zu den restlichen Kosten von 160.200 Euro) vor.*

Die endgültige Festsetzung und Anweisung der Förderung kann jedoch nur nach Maßgabe der vom Oö. Landtag für Krabbelstübenaumaßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel erfolgen.

Voraussetzungen für die Anweisung der Förderung sind eine

- **gesicherten Gesamtfinanzierung** (im Hinblick auf die Erstellung eines Finanzierungsplanes ersuchen wir die Gemeinde, einen BZ-Antrag an die Direktion Inneres und Kommunales vorzulegen),
- **Baubeginnsmeldung,**
- **Verwendungsbewilligung** gemäß § 20 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Oö. KBBG idGF
- **Bekanntgabe der Inbetriebnahme** der zusätzlichen Krabbelstübengruppe und
- das Vorliegen einer **detaillierten Endabrechnung.**

Darüber hinaus machen wir noch aufmerksam, dass die neu geschaffene Gruppe mindestens 5 Jahre ab Inbetriebnahme zur Verfügung stehen muss, damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig verbessert wird (s. BGBl. I Nr. 148/2022). Bitte beachten Sie die Bestimmungen der Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2023, BDVBl.Nr. 29/2022.

Abschließend weisen wir ausdrücklich auf die Bestimmungen des Kostendämpfungserlasses vom 18.07.2018, IKD-2017-194415/196-Hi, und der Gemeindefinanzierung NEU, insbesondere Pkt. 3.3 „Kostenüberschreitungen“ hin.

Die Direktion Inneres und Kommunales und die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, unseres Amtes erhalten eine Abschrift dieser Erledigung zur Kenntnis.

Freundliche Grüße

Für das Land Oberösterreich:

Rudolf Schiefermüller

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: KD-2023-174310/10-Pri vom 14.06.2023 betreffend Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Krabbelstube – Errichtung einer Gruppe“:
Finanzierungsplan:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	41.600	41.600
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss - Barrierefreiheit	30.000	30.000
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss - Krabbelstube	125.000	125.000
LZ, Krabbelstube	65.700	65.700
BZ - Projektfonds	52.900	52.900
Summe in Euro	315.200	315.200

- E-Mail von Architekturbüro Dipl.-Ing. Christian Hackl, 4240 Freistadt, Pfarrgasse 7/4, vom 15.06.2023 betreffend Krabbelstube Spielplatzvariante:

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend Ihre Anfrage zu den Kosten einer Spielplatzvariante in Form einer Teilüberdachung des Vorplatzes übermittle ich eine Grobkostenaufstellung.

Da es sich dabei um überdachte Stellplätze > 50m² und <250m² lt. OIB 2.2. handelt, müsste dies hinsichtlich der Abstände und des Brandschutzes an den angrenzenden Bauteilen noch gesondert geprüft werden.

Bei einer Sparvariante in Holzkonstruktion (Holzterrasse) könnte der Flachdachaufbau eingespart werden, jedoch wird diese Ausführung aus Brandschutzgründen nicht möglich sein.

Zur Idee allgemein:

➤ Vorteil: direkte Anbindung an den Gruppenraum

➤ Nachteil: Errichtungs- u. Instandhaltungskosten des Bauwerks, keine Schattenbäume, Bepflanzung eingeschränkt

In der Hoffnung gedient zu haben verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Hackl

- GROBKOSTENSCHÄTZUNG

Vorgelagerte Plattform an der Krabbelstubenfront über dem best. Vorplatz,

Abmessung ca: 11,00x 20, 0m (220m²)

Konstruktionsunterkante am Vorplatz h= 4,45m

Stahlbetonskelettbau: Fundamente, Stützen, Balken, Decke

(Stützenabstand ca. 5,0 (Stellplatzlänge) und ca. 6,0 m (=Fahrspurbreite)
 Intensivbegrünung, Vegetationsschicht 50 cm

	PA	m1	m2	Kosten/m2	Kosten
Rohbau Stahlbeton			220,00	700,00	154.000,00
Abdichtung mit Flachdachaufbau, Schutzbleche etc. (incl. Begrünung)			220,00	300,00	66.000,00
Entwässerung, Anbindung Infrastruktur				7.000,00	7.000,00
Mehrkosten Einfriedung (Absturzsicherung, Befestigung)			51,50	170,00	8.755,00
Mehrkosten Eindichtung Spielgerätebefestigung 1				3.000,00	3.000,00
Beschattung (Pergola oder Markise) 1 (Schattenbäume nicht möglich !!)				9.000,00	9.000,00
Summe					247.755,00
Kosten excl. Mwst.					

- Mehrheitlicher Antrag des Bauausschusses vom 06.06.2023:
Finanzierungsplan Krabbelstube – Errichtung einer Gruppe in Höhe von € 315.200,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes

- Georg Temper
 Wir müssen die Themen früher bearbeiten und planen. Es sollte mehr Zeit für Entscheidungen sein, denn ich finde es wird alles zu schnell angegangen. Wir haben einen minimalen finanziellen Selbstaufwand, aber es hätte überlegt werden sollen eine Erweiterung beim Kindergarten zu machen, denn die Förderung wird es dann nicht mehr geben. Wenn in 10 Jahren der Bedarf nicht mehr vorhanden ist, haben wir ein Gebäude ziemlich teurer saniert und einen neuen Spielplatz errichtet, der dann nicht mehr genutzt wird. Wir brauchen nicht 3 Spielplätze.
 Die Kostenschätzung von den Fachleuten war viel zu niedrig und wir konnten ihnen auch nur ein Projekt vorstellen.
- Bürgermeister Heinrich Haider
 Die Bedarfserhebung wurde gemacht und der Bedarf für eine Krabbelstube ist vorhanden. Die zuständigen Vertreter der Bildungsdirektion und der Hochbauabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung waren vor Ort und wir haben eine fixe Zusage für eine Dauerlösung bekommen. Wir können auch Kinder aus den Nachbargemeinden bei uns aufnehmen.
 Im Bereich der Krabbelstube muss ein eigener Spielplatz vorhanden sein, das ist gesetzlich vorgeschrieben.
 Es wurde angenommen, dass die Leitungen bleiben können, es hat sich aber dann herausgestellt, dass die Leitungen doch erneuert werden müssen.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber
 Ich will die Krabbelstube nicht in Frage stellen, aber wir hätten andere Optionen prüfen sollen, ob es ein optimaleres Projekt gibt. Wir haben die Chance nicht genutzt, aus den Fördermitteln etwas besonders zu machen.
- Barbara Kurzbauer
 Wir hatten am Anfang auch an eine provisorische Übergangslösung gedacht, aber es wurde von der Bildungsdirektion als geeignete Dauerlösung genehmigt und wir haben das Projekt dann weiterverfolgt.
- Alexander Sengstbratl
 Bei der Begehung sagten die Fachleute, dass die Räumlichkeiten optimal sind und der Bedarf für eine Krabbelstube ist da und wir haben nicht die Zeit zwei oder drei Jahre zu planen.

4. Finanzierungsplan Digitalisierung an öffentlichen allgemein bildenden Oö. Pflichtschulen

Berichterstatte: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

- Schreiben LH-Stv. Christine Haberlander, LR Michalela Langer-Weninger und LR Mag. Michael Lindner vom Februar 2023 betreffend Digitalisierung an öffentlichen allgemein bildenden oö. Pflichtschulen:
*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die Förderaktion "Digitalisierung in öffentlichen allgemein bildenden oö. Pflichtschulen" für die Laufzeit 2023 bis 2024 wiederholt neu aufgelegt wird.
Aus dem Bildungsressort sowie aus dem Gemeinderessort werden dafür insgesamt vier Millionen Euro zur Verfügung gestellt.
Gefördert werden zwei Drittel der Gesamtkosten, jedoch*
 - **für Gemeinden mit bis zu zwei Schulstandorten maximal 16.000 Euro.**
 - *für Gemeinden mit drei bis fünf Schulstandorten maximal 20.400 Euro.*
 - *für Gemeinden mit mehr als 5 Schulstandorten maximal 24.800 Euro.**Die Anträge können von 1. März 2023 bis 31. Dezember 2024 eingereicht werden. Die Fördermittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit ausbezahlt.*

- Finanzierungsplan:

Finanzierungsmittel	2023
Landesbeitrag	€ 16.000,00
Eigenmittel – Allgemeine Ausgleichsrücklage	€ 8.000,00
Gesamt	€ 24.000,00

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.06.2023:
*Finanzierungsplan für Digitalisierung an öffentlichen allgemein bildenden Oö. Pflichtschulen in Höhe von € 24.000,00
vorbehaltlich der Gewährung eines Landesbeitrages*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

Antrag:

Finanzierungsplan für Digitalisierung an öffentlichen allgemein bildenden Oö. Pflichtschulen in Höhe von € 24.000,00
vorbehaltlich der Gewährung eines Landesbeitrages

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:
Finanzierungsplan Krabbelstube – Errichtung einer Gruppe in Höhe von € 315.200,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

5. Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, Fördervertrag mit Kommunalkredit Public Consulting

Berichterstatte: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020:
Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II in Höhe von:
Baukosten förderfähig: € 270.000,00
Baukosten nicht förderfähig: € 160.000,00
Gesamtkosten € 430.000,00
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020:
Verwendung des Zweckzuschusses in Höhe von € 206.628,64 für folgende zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (Investitionsprojekte):
 - *Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II*
 - *Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg*
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2021:
Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 202.500,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2023 bis 31.12.2047 (25 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 Sanierung II, mit der BAWAG P.S.K. 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem Aufschlag von +0,190 %-Punkte auf den 6-Monats-EURIBOR – Mindestzinssatz +0,190 %.
- Abgeänderter Finanzierungsplan:

Finanzierungsplan	Anteil	Betrag
Anschlussgebühren	0 %	€ 0,00
Eigenmittel (KIG 2020)	10 %	€ 27.000,00
Landesförderung	14 %	€ 37.800,00
Bundesmitten (Finanzierungszuschuss)	36 %	€ 97.200,00
Restfinanzierung	40 %	€ 108.000,00
Gesamtkosten exkl. 20 % MWSt.	100 %	€ 270.000,00
- Schreiben von Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft vom 04.05.2023 betreffend Genehmigung Ihres Förderungsantrags
- Schreiben der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9 vom 04.05.2023 betreffend Förderungsvertrag und Information:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem **Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, GKZ 41119, Markt 9, 4372 Sankt Georgen am Walde.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C006191**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung *Abwasserentsorgungsanlage
BA 14 Sanierungen Etappe 2*

Funktionsfähigkeitsfrist *25.11.2022*

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher

Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	36,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	270.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 97.200,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.
- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 3,07 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

- Zuschussplan:

➤ Investitionskosten:	€ 270.000,00	
➤ Förderbarwert:	€ 97.200,00	
➤ Verzinsungsbeginn:	01.07.2023	
➤ Erster Finanzierungszuschuss:	30.06.2023	€ 3.060,00
➤ Letzter Finanzierungszuschuss:	31.12.2047	€ 2.362,20
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.06.2023:
Förderungsvertrag, Antragsnummer C006191, mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9 betreffend Abwasserentsorgungsanlage BA 14 Sanierungen Etappe 2

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Erfolgt die Restfinanzierung laut Finanzierungsplan durch ein Darlehen?
- Amtsleiter Steiner Gerald
Ja, die Darlehensaufnahme und der Darlehensvertrag in Höhe von € 202.500,00 wurde bereits am 09.12.2021 vom Gemeinderat beschlossen und wir beginnen mit 30.06.2023 mit der Darlehenstilgung.
- Mag. Thomas Hundegger
Wie alt war dieser Bauabschnitt und war es die erste Sanierung?
- Amtsleiter Gerald Steiner
Ja es war die erste Sanierung und gemäß den Fördervoraussetzung war der Kanal mindestens 40 Jahre alt.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Förderungsvertrag, Antragsnummer C006191, mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9 betreffend Abwasserentsorgungsanlage BA 14 Sanierungen
Etappe 2

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

6. Oö Bau-Übertragungsverordnung 2023 (Neuerlassung), Antrag um Übertragung gewerbebehördliche Bauangelegenheiten an Bezirkshauptmannschaft

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

§ 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

Bereits **seit 2003** ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen **auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen**, die auch einer **gewerbebehördlichen** Genehmigung bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Dadurch werden die **bau- und gewerbebehördlichen** Agenden nach dem „**One-Stop-Shop-Prinzip**“ bei **einer** Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein **Anhörungsrecht** im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 09.03.2023:
Antrag an die Oö. Landesregierung bezüglich Übertragung von gewerbebehördlichen Bauverfahren an die zuständige Bezirkshauptmannschaft.
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2017-268968/217-P vom 27.04.2023 betreffend Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 33/2023:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Im Landesgesetzblatt für Oberösterreich wurde unter der Nr. 33/2023 eine Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird, kundgemacht:
*Demnach werden ab 1. Juni 2023 die baubehördlichen Aufgaben der Marktgemeinden Mettmach und **St. Georgen am Walde** – in dem von der Verordnung betroffenen Umfang – auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.*
Auf die Übergangsregelung des § 4 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung weisen wir hin.
Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Mag. Karlheinz Petermandl
Beilage: Verordnung der Oö. Landesregierung
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2022-719721/8-Hm vom 28.04.2023 betreffend Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 (Neuerlassung) – Rundschreiben und Einladung an die Gemeinden zum Beitritt

Die geltende Oö. Bau- Übertragungsverordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft und wird durch die ab 1.1.2024 wirksame Oö. Bau- Übertragungsverordnung 2023 abgelöst. Die Neuerlassung dieser Verordnung ist in legislatischen Anpassungen begründet, die aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs notwendig wurden (vgl. im Detail das an alle Gemeinden ergangene Rundschreiben der Aufsichtsbehörde vom 28.4.2023, IKD-2022-719721/8-Hm). Da die Übertragung der baubehördlichen Zuständigkeit auf die neue Verordnung einen Antrag der Gemeinde voraussetzt, bedarf es auch für die Gemeinden, die bereits bisher in der geltenden Oö. Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen sind, eines neuerlichen Antrags.]

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.06.2023:
Die baubehördlichen Kompetenzen sollen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Perg übertragen werden. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Babara Kurzbauer

Antrag:

Die baubehördlichen Kompetenzen sollen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Perg übertragen werden. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.64 betreffend Umwidmung der Grundstücke Nr. 2790/3 und 2790/5, KG 43006 Henndorf von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Andras und Daniela Schartmüller, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 2/1 vom 02.05.2023:

Im Bereich der Grundstücke Nr. 2790/3 und 2790/5, KG 43006 Henndorf

➤ *Planungsraum laut Beilage*

Beantragte Widmung, Begründung:

➤ *Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet, zur Schaffung eines Bauplatzes*

Die Antragsteller bzw. Grundeigentümer haben ein Interesse an einer bestmöglichen wirtschaftlichen Verwertung der von der Umwidmung betroffenen Grundstücke und verfolgt das Ziel, dass diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Georgen am Walde als Bauland-Betriebsbaugelände ausgewiesen bzw. umgewidmet werden.

Der Antragsteller beauftragt die Marktgemeinde St. Georgen am Walde zur Erstellung eines Flächenwidmungsplanentwurfes sowie zur Grundlagenforschung durch den Ortsplaner und bestätigt, dass die dadurch entstehenden Kosten übernommen werden.

Kosten:

pro Verfahren angenommene Kosten

ca. netto € 1.350,00

Nebenkosten wie Plots, Drucke und Fahrten werden nach tatsächlichem Aufwand getrennt verrechnet. Ergänzend erforderliche Gutachten (wie Bodengutachten, Verkehrsgutachten, schalltechnisches Gutachten, die Gestaltungs-, Parzellierungs- und Erschließungskonzepte sowie zusätzlich erforderliche Abstimmungs- und Beratungsleistungen (wie Organisation und Durchführung von Bürgerbeteiligung und Informationsveranstaltungen, ...) sind nicht enthalten.

Die amtsinternen Verfahrenskosten, von der Einleitung bis zur Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde, werden von der Gemeinde St. Georgen am Walde getragen.

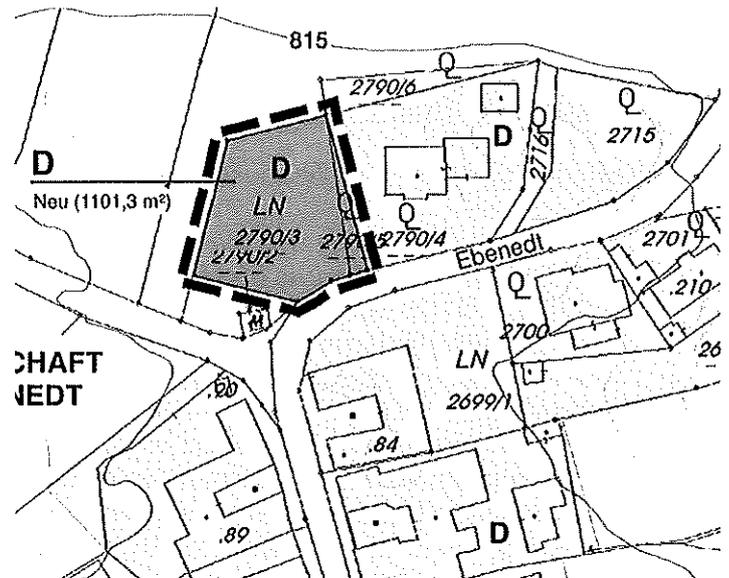
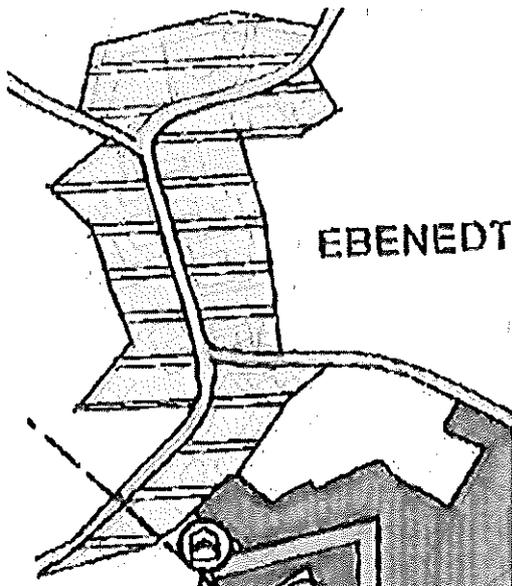
Der Flächenwidmungsplan muss in formaler Hinsicht den Vorschriften des Oö. ROG 1994 idgF., insbesondere den §§ 18 und 20 und der geltenden Planzeichenverordnung entsprechen.

Der Antragsteller beauftragt den Ortsplaner bei der Bearbeitung des Flächenwidmungsplanentwurfes mit der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zusammenzuarbeiten. Dieser Entwurf wird nach Prüfung der geltenden Raumordnungsgrundlagen (Grundlagenforschung) dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass das Oö. ROG die planerische Alleinentscheidung über die Änderung dem Gemeinderat vorbehält und der Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf positive Beschlussfassung über den in seinem Auftrag erstellten Flächenwidmungsplanentwurf hat.

Der Antragsteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Entgelt-, Kostenersatz-, Schadenersatz-, bereicherungsrechtlichen oder sonstigen Anspruches aus dem Grund der Erstellung eines Flächenwidmungsplanentwurfes gegenüber der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, gleichgültig ob der gegenständliche Flächenwidmungsplanentwurf vom Gemeinderat zum Verordnungsinhalt erhoben oder aber verworfen wird.

Der Antragsteller erklärt sich bereit vor Beschlussfassung des Planes durch den Gemeinderat einen Raumordnungsvertrag mit der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gem. §§ 15 und 16 Oö. ROG 1994 idgF. abzuschließen



- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 14.11.2022:**

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1 Vorhaben:

Mit dem Schreiben vom 02. Mai 2023 beantragt die Familie Schartmüller die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2790/3, KG 43006 Henndorf, von Grünland – „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in Bauland – „Dorfgebiet“ (D). Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mit der Absicht der Schaffung eines Bauplatzes zur Errichtung eines Einfamilienhauses.

Zeitgleich soll im Bereich der zum östlich angrenzenden Wohngebäude Ebenedt 12 zugehörige Grundstücksfläche 2790/5 eine Flächenkorrektur erfolgen und die Fläche ebenfalls als Bauland (D) ausgewiesen werden.

1.2 Situation:

Der Planungsraum zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung liegt rd. 2,6 km (Luftlinie) nordwestlich des Hauptortes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Die Umwidmungsfläche befindet sich dabei innerhalb der rd. 200 Einwohner zählenden Ortschaft Ebenedt. Der Kern der Ortschaft besteht im Wesentlichen aus 6 Hofgebäuden, welche sich beidseits entlang des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Güterweges reihen und bereits in der Urmappe dargestellt wurden. Neben den landwirtschaftlichen Objekten und den zugehörigen Wirtschaftsgebäuden besteht der Dorfkern aus rd. 10 weiteren Einfamilienhäusern. Der gesamte Siedlungskörper ist als Dorfgebiet (D) gewidmet und weist in seiner Struktur die Form eines Straßendorfes auf. Die Baulandflächen grenzen sich klar vom heranreichenden Grünraum ab, welcher landwirtschaftlich für den Ackerbau bzw. als Wiesenflächen genutzt wird. Darüber hinaus wird der Landschaftsraum in diesem Bereich durch weit ausgedehnte Waldgebiete geprägt. Topografisch befindet sich der Siedlungsraum auf einer flachen Geländekuppe, umgeben von einem ansonsten eher sanft hügelig geprägten Landschaftsraum.

Die umzuwidmende Grundstücksfläche bildet mit dem östlich angrenzenden Wohngebäude den nördlichen Abschluss des kleinräumigen Dorfgebietes. Die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche reicht dabei westlich bis an eine Weggabelung. Im südlichen Randbereich der Grundstücksfläche befindet sich zudem eine kleine Wegkapelle, welche von der geplanten Baulandwidmung mit einem entsprechenden Schutzabstand jedoch ausgenommen werden soll.

Die Umwidmungsfläche war bereits im Flächenwidmungsplan Nr. 2 als Bauland – „Dorfgebiet“ ausgewiesen, wurde jedoch auf Antrag der Eigentümer im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 in Grünland rückgewidmet. Im Jahr 2013 wurden mit der Änderung 3.31 die östlich an das Änderungsgebiet angrenzenden Grundstücksflächen 2790/4, 2715 und 2716 erneut als Dorfgebiet ausgewiesen. Mit der damals zeitgleich durgeführten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

(Änderung 1.05) erfolgte ebenso die Aufnahme der Grundstücksfläche 2790/3 für eine mögliche Baulandentwicklung. Die Änderungsfläche reicht somit östlich an eine mittlerweile mit einem Einfamilienhaus bebaute Baulandfläche (D) und südlich – getrennt durch den Güterweg – an den historisch gewachsenen Siedlungskörper.

Der gesamte Ortsteil verfügt über ein öffentliches Schmutzwasserkanalnetz, die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Netz einer örtlichen Wassergenossenschaft.

1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den Bereich des Änderungsgebietes die Möglichkeit einer Baulanderweiterung vor. Die Umwidmungsfläche befindet sich innerhalb eines als sogenannten „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter (Landwirtschaft) bzw. in Streulage (Baulandabrundungen und geringfügige Erweiterungen nur für Baubestand möglich)“ festgelegten Gebietes. Die Möglichkeit einer Baulanderweiterung wurde für diesen Bereich im Zuge der Änderung Nr. 5 des ÖEK Nr. 1 im Jahr 2013 geschaffen, wodurch die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung den Intentionen des rechtswirksamen „Funktions- und Strukturplanes“ folgt.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Mit der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2790/3 soll im Ausmaß von rd. 1.030 m² eine Bauplatzfläche für die Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen werden. Die Erweiterung des Baulandes erfolgt im direkten Anschluss an die als Dorfgebiet ausgewiesene Ortschaft Ebenedt. Das Änderungsgebiet reicht sowohl östlich als auch südlich an bebaute Baulandflächen und bildet zugleich zukünftig den nordwestlichen Siedlungsabschluss des historisch gewachsenen Straßendorfes.

Zeitgleich erfolgt eine Korrektur der Baulandfläche im Bereich der Grundstücksfläche 2790/5. Das zwischen der östlich gelegenen Baulandfläche und dem Änderungsgebiet gelegene dreiecksförmige Grundstück weist ein Flächenausmaß von rd. 70 m² auf und befindet sich in der selbigen Einlagezahl (EZ 379) wie die bebaute Grundstücksfläche 2790/4.

Aus der Sicht der Ortsplanung bestehen gegenüber der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 in der dargestellten Form keine Einwände. Die Erweiterungsfläche war bereits im Flächenwidmungsplan Nr. 2 als Bauland ausgewiesen, wurde jedoch auf Wunsch der Eigentümer – aufgrund des damals fehlenden Bedarfes – rückgewidmet. Aufgrund der geänderten Situation und der vorhandenen Bauabsicht kann nun eine zeitnahe Nutzung der zukünftigen Baulandfläche in Aussicht gestellt werden.

Die südwestliche Baulandgrenze weist einen ausreichenden Schutzabstand zur bestehenden Kapelle an der Weggabelung auf, wodurch deren Bestand nachhaltig gesichert werden kann. Durch die Baulandausweisung erfolgt zudem eine annähernde Schließung des nordwestlichen Siedlungskörpers, wodurch dieser im gegebenen Bereich eine geordnete Bauland- bzw. Siedlungsabrundung erfährt. Das Ausmaß der zukünftigen Bauplatzfläche von rd. 1.030 m² kann hinsichtlich einer sparsamen Grundinanspruchnahme aufgrund der gegebenen Siedlungsstruktur noch vertreten werden. Die Baulanderweiterung folgt darüber hinaus den Festlegungen und Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.

Die Ver- und Entsorgung der Grundstückfläche ist durch das im unmittelbaren Nahbereich bestehende öffentliche technische Infrastrukturnetz gegeben, wodurch der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsplanung

Norbert Haderer ZT GmbH

- Verständigung gemäß § 36 Oö. ROG 1994 idgF, AZ: 031-2-64-2023/HH/Ge vom 05.05.2023 an Antragsteller, Grundbesitzer und an alle betroffenen Grundanrainer betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 643:
- Es sind keine Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingelangt

Vereinbarung

geschlossen zwischen **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** einerseits, im Nachfolgenden kurz **Marktgemeinde** genannt, sowie **Herrn Andreas Schartmüller und Frau Daniela Schartmüller**, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 2/1, andererseits, im Nachfolgenden kurz **Grundeigentümer** genannt, wie folgt:

Erstens: Die Grundeigentümer sind alleinige grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes 2790/3, KG 43006 Henndorf.

Zweitens: Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt, die Teilfläche des Grundstückes Nr. 2790/3, KG 43006 Henndorf, welche in der dieser Vereinbarung beigelegten Lageskizze eingezeichnet ist, in Bauland (§ 22 Oö. Abs. 1 ROG 1994) umzuwidmen. Festgestellt wird, dass gemäß § 34 Oö. ROG 1994 die Genehmigung der Oberösterreichischen Landesregierung notwendig ist.

Drittens: Die Grundeigentümer erklären, jene Teilfläche des Grundstückes 2790/3, KG 43006 Henndorf, an kaufwillige Interessenten zu veräußern.

Sie verpflichten sich, dieses Grundstück bzw. den Grundstücksteil um einen Kaufpreis von höchstens € 17,00 pro Quadratmeter zu verkaufen. Mit diesem Kaufpreis sind die Vermessungskosten abgedeckt. Weiters ist darin der Ersatz für die von den Grundeigentümern an das öffentliche Gut abzutretenden Grundflächen (§16 O.ö. BauO 1994) enthalten. Nicht enthalten sind der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen (§ 19 O.ö. BauO 1994) sowie die Kosten der Herstellung der notwendigen Strom-, Wasser- und Kanalanschlüsse und die entsprechenden Anschlußgebühren.

Um alle Beteiligten vor der Geldwertänderung zu schützen wird vereinbart, den vorvereinbarten Kaufpreis der jeweiligen Kaufkraft der Österreichischen Währung aufgrund des Indexes der Verbraucherpreise zweitausendundzwanzig (2020) oder eines etwa an dessen Stelle tretenden Indexes derart anzugleichen, daß sich die Höhe des zu zahlenden Quadratmeterpreises ebenso verhält, wie der obige Index am Zahlungstag zu dem am Tag des rechtskräftigen Inkrafttretens des zu erstellenden Flächenwidmungsplanes.

Viertens: Die Grundeigentümer stellen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hiemit das Anbot, ihr jenes (gemäß Punkt „Zweitens“ dieser Vereinbarung) neugeschaffene Baugrundstück, welches sie nicht binnen 5 Jahren ab rechtskräftigem Inkrafttreten des derzeit zu erstellenden Flächenwidmungsplanes an künftige Bauwerber veräußert hat, zu verkaufen, und zwar um einen Kaufpreis, welcher unter Zugrundlegung des im Punkt „Drittens“ dieser Vereinbarung festgestellten Höchstbetrages pro Quadratmeter (zuzüglich der vereinbarten Wertsicherung) zu berechnen ist. Von dem sich so ergebenden Betrag werden 10 % in Abschlag gebracht.

Zur Annahme dieses Angebotes räumen die Grundeigentümer der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vorvereinbarten fünfjährigen Frist, ein.

Wenn die entsprechende, schriftlich abzugebende Annahmeerklärung nicht spätestens am letzten Tag der vorvereinbarten Frist zur Post gegeben oder bei den Grundeigentümern eingelangt ist, gilt dieses Anbot als erloschen.

Fünftens: Die Antragsteller verpflichten sich, folgenden Inhalt in die Kaufverträge mit dem zukünftigen Bauplatzeigentümer (Käufer) aufzunehmen:

„Sollte die Käuferseite nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen und den Rohbau nicht innerhalb von weiteren 5 (fünf) Jahren fertiggestellt haben, ist die Marktgemeinde St. Georgen am Walde berechtigt, das Vertragsobjekt jederzeit – ohne Fristeinschränkung – zu kaufen, wobei jedoch dieses Kaufrecht erlischt, wenn vor einer tatsächlichen Geltendmachung, also vor Einlangen der schriftlichen Aufforderung zur Eigentumsübertragung bei der Käuferseite, die obigen Bedingungen – wenn auch verspätet – erfüllt sind. Der Kaufpreis entspricht dem wie in diesem

Vertrag vereinbart, wobei eine Wertsicherung ausdrücklich nicht vereinbart wird. An die Gemeinde geleistete Aufschließungs- und Anschlusskosten sind jedenfalls in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Sofern zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Kaufrechtes vom Käufer bereits Investitionen auf dem Kaufobjekt zur Bebauung gemacht wurden, so wird ausdrücklich vereinbart, dass diese im Hinblick auf die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes getätigten Investitionen von einem vom Bauplatzeigentümer auf Kosten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu bestellenden Sachverständigen für Bau- und Wohnrechtssachen geschätzt werden und entsprechend dem Ergebnis dieses Sachverständigengutachtens die Refundierung dieser Aufwendungen an den Bauplatzeigentümer zu erfolgen hat."

Sechstens: Die Grundeigentümer verpflichten sich, auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu erwerbende Grundstück völlig lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird. Sie verpflichten sich weiters, über Verlangen der Gemeinde alle zur Übertragung des Eigentumsrechtes notwendigen Urkunden (auch einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung) in der notwendigen Form zu unterfertigen.

Siebtens: Die Grundeigentümer sind davon in Kenntnis, dass nach Ablauf der vorvereinbarten fünfjährigen Frist eine Rückwidmung des nicht veräußerten Grundstückes in Grünland erfolgen kann.

Achtens: Sämtliche, mit der Annahme des vorstehenden Angebotes im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren – soweit sich nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind – werden von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

St. Georgen am Walde, am

Unterschrift Marktgemeinde

Unterschrift Grundeigentümer

Heinrich Haider

Andreas und Daniela Schartmüller

INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG
(§ 16 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994 idF LGBl. Nr. 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, vertreten durch den **Bürgermeister Heinrich Haider**, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9,

und

2. dem/der **Nutzungsinteressenten/in Andreas und Daniela Schartmüller**, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 2/1,

über die Tragung der für die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellte/n Grundfläche/n anfallenden Infrastrukturkosten.

I. VORHABEN DES/DER NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

Der/Die Nutzungsinteressent/in hat die Absicht, die in **ANLAGE 1** genannte/n Grundfläche/n in einer Weise zu nutzen, die in der **ANLAGE 1** dargestellt ist.

II. RAUMORDNUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

(1) Für die in **ANLAGE 1** genannte/n Grundfläche/n gelten die in **ANLAGE 1** dargestellten hoheitlichen Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, nämlich der **Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 64**.

(2) Das in **ANLAGE 1** dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben des/der Nutzungsinteressenten/in ist durch die geltenden Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde nicht gedeckt.

(3) Damit das Vorhaben des/der Nutzungsinteressenten/in raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde die geltenden Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde abändern, wie dies in **ANLAGE 1** dargestellt ist. Der/Die Nutzungsinteressent/in regt die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 an.

(4) Die Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist an gesetzliche Voraussetzungen und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Der Gemeinderat kann im planenden Ermessen die Planungsakte ändern, wenn gemäß § 36 Abs 2 Oö.ROG 1994 „1. öffentliche Interessen, die ... bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, ... dafür sprechen oder 2. die Änderung dem Planungsziel der Gemeinde nicht widerspricht und 3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.“ Dabei hat der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, zu bedenken.

(5) Die angeregte Änderung der Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderats, Verordnung/en zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

III. ÜBERNAHME VON INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSKOSTEN DURCH DEN/DIE NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

(1) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hält die in **ANLAGE 1** dargestellte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.

(2) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der **ANLAGE 5** aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Marktgemeinde St. Georgen am Walde – und gegebenenfalls auf die kommunalen Versorgungsunternehmen – zukommenden Kosten auf der Grundlage von Schätzungen bewertet. Der im Sinne des Abs 1 erforderliche Kostenbeitrag beträgt:

1.101,3 m² x € 5,00 = € **5.506,50**

(in Worten: fünftausendfünfhundertsechs Euro und fünfzig Cent).

Gemeinderatsbeschluss vom 09.03.2023:

Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages in Höhe von 15 % des Baugrundpreises, mindestens jedoch € 5,00 pro m², für alle Neuwidmungen von Bauland ab dem 01.01.2023

(3) Die Aufstellungen der **ANLAGE 5** enthalten gemäß § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idF LGBl. Nr. 73/2011 auch die der Marktgemeinde St. Georgen am Walde im Falle der in **ANLAGE 1** dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten.

(4) Der/Die Nutzungsinteressent/in erklärt verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs. 2 genannten Betrag zu übernehmen. Er/Sie versichert, die **ANLAGE 5** eingehend überprüft zu haben. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Aufschlüsselung insbesondere auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Er/Sie anerkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

IV. INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde St. Georgen am Walde organisiert die in **ANLAGE 5** genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Gemeinde G unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.

(2) Die Vertragspartner können im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen einvernehmlich vereinbaren, dass Teile der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen vom/von der Nutzungsinteressent/en selbst erbracht oder selbst in eigenem Namen bei befugten Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass der/die Nutzungsinteressent/en die vollständige Finanzierung der von ihm/ihr zu setzenden Maßnahmen nachweist.

V. BESICHERUNG DER ÜBERNOMMENEN KOSTEN

(1) Der/Die Nutzungsinteressent/in besichert den in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Beitrag zu den Kosten der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen durch Übergabe einer unbedingten und unbefristeten Bankgarantie oder eines nicht vinkulierten Sparbuchs eines österreichischen Geldinstituts. Die Besicherung umfasst den vollen in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Betrag. Sparbuchzinsen verbleiben dem/der Nutzungsinteressent/en.

(2) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird dem/der Nutzungsinteressent/en in den übernommenen Betrag zu den Infrastruktur- und Planungskosten **nach Rechtskraft der der Flächenwidmungsplanänderung zur Bezahlung innerhalb von sechs Wochen vorschreiben**. Sollte der/die Nutzungsinteressent/in eine vorgeschriebene

Zahlung nicht rechtzeitig leisten, so wird die Gemeinde von der übergebenen Besicherung Gebrauch machen.

(3) Soweit der/die Nutzungsinteressent/in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vorgeschriebene Zahlungen geleistet hat, reduziert sich seine/ihre Verpflichtung auf Besicherung entsprechend. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat der Einschränkung der Bankgarantie oder der Verminderung der Sparbucheinlage zuzustimmen.

V. ZEITLICHE GELTUNG DER VEREINBARUNG

(1) Der/Die Nutzungsinteressent/in ist verpflichtet, die in Punkt V. dieser Vereinbarung genannte Besicherung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde mit Unterfertigung dieser Vereinbarung zu übergeben.

(2) Werden die in **ANLAGE 1** genannten Planungsakte der Marktgemeinde St. Georgen am Walde nicht bis längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Vereinbarung kundgemacht, so kann der/die Nutzungsinteressent/in unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt diese Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Vereinbarung gemäß Abs. 2 außer Kraft tritt, steht der Marktgemeinde St. Georgen am Walde nur der Anspruch auf die Planungskosten, nicht aber auf Infrastrukturkosten zu. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat die nach Punkt V. dieser Vereinbarung gestellte Besicherung dem/der Nutzungsinteressenten/in unverzüglich zurückzustellen. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(2) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt der/die Nutzungsinteressent/in.

(3) Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten des/der Nutzungsinteressenten/in unberührt. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten des/der Nutzungsinteressent/in an andere Personen bedarf in jeden Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Rechtsnachfolgen auf Seiten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde regelt das Gesetz.

(4) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeine St. Georgen am Walde vom **15. Juni 2023** beschlossen.

ANLAGE 1: Geltende Planungsakte der Gemeinde mit gewünschten Änderungen und betroffene Grundfläche/n

ANLAGE 2: Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten.

St. Georgen am Walde, am 15.06.2023

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

St. Georgen am Walde, am

Der/Die Nutzungsinteressent/in:

.....

ANLAGE 2: Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten.

Straße:	30 lfm x € 400,00 =	€ 12.000,00
Kanal:	30 lfm x € 350,00 = € 10.500,00 + Schacht € 2.000,00 =	€ 12.500,00

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.06.2023
 - *Raumordnungs-Vereinbarung*
 - *Infrastrukturkosten-Vereinbarung*
 - *Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.64 für Umwidmung im Bereich der Grundstücke Nr. 2790/3 und 2790/5, KG 43006 Henndorf, von Grünland in Bauland-Dorfgebiet zur Schaffung eines Bauplatzes*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

- Raumordnungs-Vereinbarung mit Andreas und Daniela Schartmüller, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 2/1
- Infrastrukturkosten-Vereinbarung mit Andreas und Daniela Schartmüller, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 2/1
- Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.64 für Umwidmung im Bereich der Grundstücke Nr. 2790/3 und 2790/5, KG 43006 Henndorf, von Grünland in Bauland-Dorfgebiet zur Schaffung eines Bauplatzes

Abstimmung:

Art: Handerheben

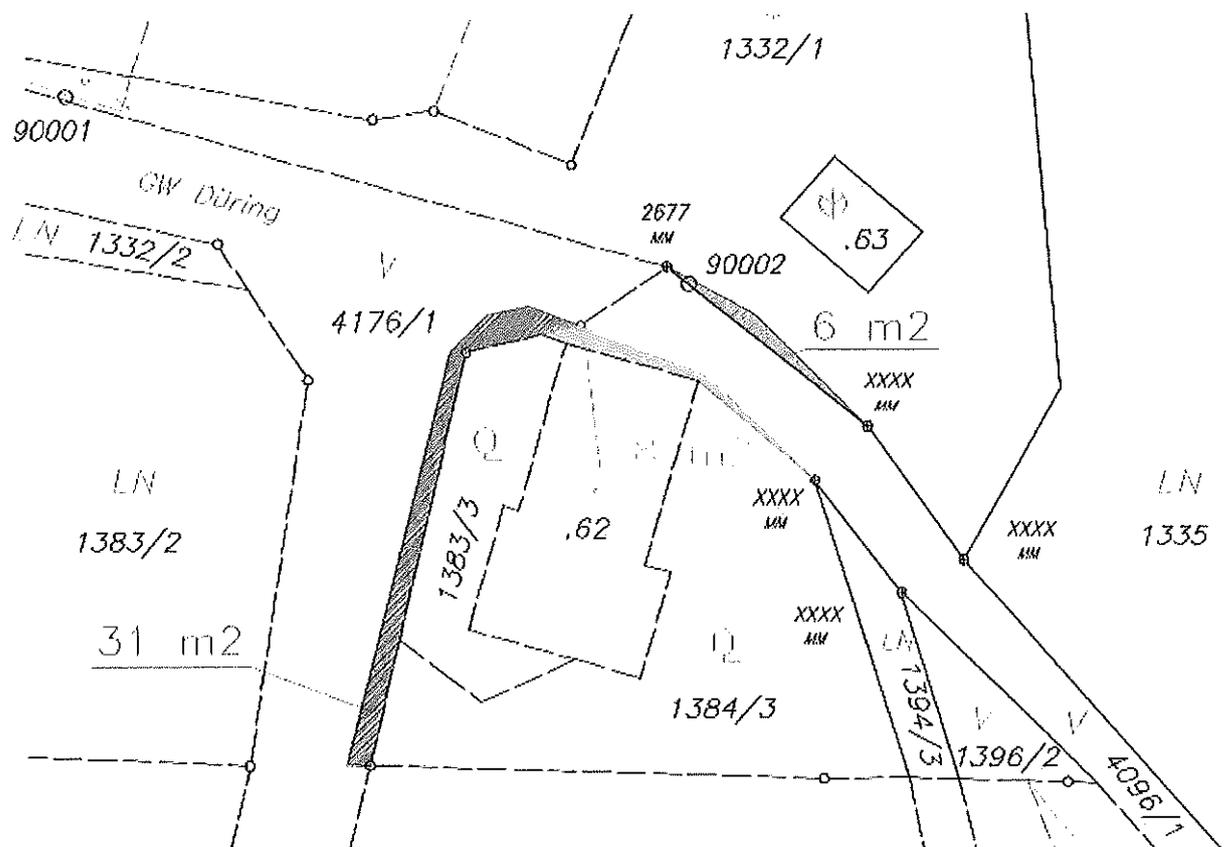
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Johannes Picker, 4281 Mönchdorf 3, Antrag um Auflassung und Übereignung von Teilflächen des öffentlichen Gutes (öffentlicher Weg und Güterweg Düring) Nr. 4096/1 und 4176/1, KG 43006 Henndorf

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Antrag von Johannes Picker, 4281 Mönchdorf, Mönchwald 3, vom 02.06.2023 betreffend Auflassung und Übereignung einer Teilfläche des Güterweg Düring:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!
Ich beantrage die Auflassung eines Teiles des Güterweg Düring, Grundstück Nr. 4176/1, KG 43006 Henndorf, EZ 356, im Ausmaß von ca. 29 m², laut beiliegendem Lageplan. Zur nachträglichen Bewilligung des Nebengebäudes bei der Liegenschaft „Ottenschlag 16“ wird ein Teilstück des Güterweges benötigt.
Dieses Teilstück soll durch eine Vermessung abgetrennt, mit dem Grundstück 1383/3 vereinigt und in das Eigentum von Hr. Picker übertragen werden. Die Vermessungskosten und allfällige Kosten für den Grunderwerb werden von mir übernommen. Einen Kostenersatz von € 2,00 pro m², laut Bewertung gemäß § 39 VRV 2015 des Grundvermögens der Gemeinde für die KG 43006 Henndorf, bin ich bereit zu übernehmen.
Ich ersuche um positive Erledigung.
Mit freundlichen Grüßen
Johannes Picker
Beilage: Lageplan



- $31 \text{ m}^2 + 8 \text{ m}^2 - 6 \text{ m}^2 = 33 \text{ m}^2 \times € 2,00 \text{ (KG Henndorf)} = € 66,00 + \text{Vermessung} + \text{Übertragung}$
- Grund wird für Bauvorhaben benötigt
- Erhaltungspolier Karl Vogl vom Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel hat Grundverkauf mündlich zugestimmt.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.06.2023:
Grundsatzbeschluss für Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (öffentlicher Weg und Güterweg Düring) Nr. 4096/1 und 4176/1, KG 43006 Henndorf, im Ausmaß von ca. 33 m² und Verkauf an Johannes Picker, 4281 Mönchdorf, Mönchwald 3, zum Preis von € 2,00 pro m² zusätzlich der Übertragungskosten (Verträge, Vermessung, Gebühren udgl.)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag an den Gemeinderat:

Grundsatzbeschluss für Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (öffentlicher Weg und Güterweg Düring) Nr. 4096/1 und 4176/1, KG 43006 Henndorf, im Ausmaß von ca. 33 m² und Verkauf an Johannes Picker, 4281 Mönchdorf, Mönchwald 3, zum Preis von € 2,00 pro m² zusätzlich der Übertragungskosten (Verträge, Vermessung, Gebühren udgl.)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Beitritt zum Verein ELSA – Bodenbündnis europäischer Städte, Kreise und Gemeinden

Berichterstatter: Umweltausschussobmann Ing. Markus Gruber

- E-Mail von Michael Paireder, Ober St. Georgen 21, vom 01.03.2023 betreffend Bodenbündnisgemeinde.
*Hallo,
wie am Dienstag besprochen, sende ich die Informationen nochmals per E-Mail.
Hard Facts Bodenbündnisgemeinde:*
 - *Ideeller Zusammenschluss von Vereinen und Gemeinden*
 - *Kosten für Gemeinde: € 100,00/Jahr Mitgliedsbeitrag*
 - *Nutzen: Zusatzförderung bzw. Mehrförderung bei gewissen Projekten für Kommunen, Unternehmen und Private*
*z.B.: Entsiegelung von Flächen + € 10,00/m²**Allgemeine Infos und Kontakt*
<https://www.bodenbuendnis.or.at/beitritt/beitritt-bodenbuendnis>
<https://www.bodenfreundlich.at/>
Nutzen für Gemeinde und St. Georger/innen (Förderungen Land OÖ)
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12846.htm>
Förderung Entsiegelung von Böden
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/286163.htm>
+ € 10,00/m² – wenn die Gemeinde Bodenbündnispartner ist.
Bei Fragen, bitte melden.
Lg Michael
- Mitgliedsbeitrag: € 100,00 pro Jahr
 - jährliche Kündigung ist möglich
 - Evaluierung der Mitgliedschaft nach 3 Jahren
- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 18.04.2023:
Befristeter Beitritt der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zum Verein ELSA - Bodenbündnis europäischer Städte, Kreise und Gemeinden für 3 Jahre (2023 – 2025)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Barbara Kurzbauer
Wie groß muss die entsiegelte Fläche sein?
- Ing. Markus Gruber
Ich glaube es müssen 100 m² sein.
- Michael Temper
Ich ersuche um Bewerbung der Fördermöglichkeiten im Rahmen Bodenbündnisses in der Gemeindezeitung, damit die Leute informiert werden und es nutzen können.

Antragsteller: Umweltausschussobmann Ing. Markus Gruber

Antrag:

Beitritt der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zum Verein ELSA - Bodenbündnis europäischer Städte, Kreise und Gemeinden ab 2023

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

10. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten/ Krabbelstube 2023/2024

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Schreiben von der Bildungsdirektion Oberösterreich, GZ: BD-2019-400558/5 vom 30.01.2023 betreffend Bedarfsprüfung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Fazit

*Aus Basis der vorgelegten Bedarfsprüfungsunterlagen und dem letztaktuellen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde St. Georgen am Walde kann im Abgleich mit den Prognosedaten der Abteilung Statistik für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde der **dauerhafte Bedarf für eine Krabbelstubengruppe bestätigt** werden. Dies entspricht dem durchschnittlich verfügbaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebot in Gemeinden ähnlicher Größenordnung.*

Auf die erforderliche Mindestanwesenheit in einer Krabbelstubengruppe von 6 Kindern gleichzeitig über die Mindestöffnungszeit von 20 Stunden pro Woche wird hingewiesen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Mindestanwesenheit wird empfohlen, im Bedarfsfall freie Platzreserven für Kinder aus Nachbargemeinden, die über kein Krabbelstubenangebot verfügen, zur Verfügung zu stellen.

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
AZ: 240-0-2023/HH/STG
15.06.2023

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten und die Krabbelstube St. Georgen am Walde

gültig ab 01.09.2023

Übersicht

1. *Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
2. *Arbeitsjahr und Ferien*
3. *Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
4. *Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
5. *Elternbeiträge und Beitragsfreiheit*
6. *Kindergartenpflicht*
7. *Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
8. *Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
9. *Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern*
10. *Pflichten der Eltern*
11. *Pflichten des Rechtsträgers*
12. *Sehtests im Kindergarten*
13. *Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)*

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in St. Georgen am Walde.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2023 und enden am 07.01.2024.
- 2.3. Die Hauptferien beginnen am 25.07.2024 und enden am 01.09.2024.
- 2.4. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. **Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:15 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:15 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:15 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:15 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:15 Uhr

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. **Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine Krabbelstübengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) Meldezettel
- c) Sozialversicherungsnummer
- d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- e) Impfbescheinigung
- f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
- g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern

4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.06. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- b) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - c) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - d) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.

10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu

benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes
geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

St. Georgen am Walde, 15.06.2023

Der Bürgermeister:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Heinrich Haider

.....

- Schreiben von der Bildungsdirektion Oberösterreich betreffend Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2023/2024 ist noch nicht beim Gemeindeamt eingelangt.
- Einstimmiger Antrag des Kultur- und Familienausschusses:
Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2023

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Georg Temper
Wie viele Kinder dürfen in der Krabbelstube sein?
Ist die Krabbelstube auch am Nachmittag geöffnet.
- Amtsleiter Gerald Steiner
Es sind 8 Kinder angemeldet und es dürfen bis 10 Kinder sein.
Seitens der Eltern wurde nur ein Bedarf für Vormittag bis 13:15 Uhr gemeldet.
- Bürgermeister Heinrich Haider
Es gibt noch Überlegungen wegen dem Mittagessen und ob die Kinder in der Krabbelstube schlafen können.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2023

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2023/2024

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Kindergarteneinschreibung 2023/2024: 70 Kinder, davon 49 Buskinder
 - 1 Gruppe: 23 Kinder
 - 2. Gruppe: 23 Kinder
 - 3. Integrationsgruppe: 16 Kinder
 - 4. Krabbelstübengruppe: 8 Kinder

- Kindergartentransport nur für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

- Besprechung mit Busunternehmen am 10.06.2022 um 08:00 Uhr im Gemeindeamt:
Einvernehmlicher Vergabevorschlag

Nr.	Fam.Name	Vorname	Adresse	Transport	Anmerkung
1	Lumetsberger	Emma	Birkenbichl 5/2	Spiegl Georg 1	
2	Pöckl	Jakob	Haruckstein 26	Spiegl Georg 1	
3	Wepper	Vanessa	Ober St. Georgen 40/2	Spiegl Georg 1	
4	Wepper	Raffael	Ober St. Georgen 40/2	Spiegl Georg 1	ab 09.02.24
5	Fichtinger	Lara	Linden 151	Spiegl Georg 2	
6	Hochreiter	Sophie	Ober St. Georgen 107	Spiegl Georg 2	
7	Palmetshofer	Jasmin	Ober St. Georgen 126	Spiegl Georg 2	
8	Rafetseder	Viktoria	Linden 131	Spiegl Georg 2	
9	Steiner	Emily	Linden 105	Spiegl Georg 2	
10	Wagner	Lena	Linden 11	Spiegl Georg 2	
11	Fichtinger	Paul	Linden 151	Spiegl Georg 2	
12	Palmetshofer	Diana	Ober St. Georgen 126	Spiegl Georg 2	
13	Achleitner	Marlene	Henndorf 10a	Spiegl Simon 1	
14	Huber	Simon	Ebenedt 12	Spiegl Simon 1	
15	Rumetshofer	Diana	Henndorf 30	Spiegl Simon 1	
16	Heiligenbrunner	Ella	Ebenedt 5	Spiegl Simon 1	
17	Rumetshofer	Hanna	Henndorf 30	Spiegl Simon 1	
18	Guttmann	Lara	Ottenschlag 56	Spiegl Simon 1	
19	Huber	Laura	Ebenedt 12	Spiegl Simon 1	
20	Lumetsberger	Tobias	Ebenedt 29	Spiegl Simon 1	
21	Mühlbachler	Jana	Ottenschlag 74	Spiegl Georg 3	
22	Neuhauser	Klara	Ottenschlag 22	Spiegl Georg 3	
23	Doppel	Tobias	Ottenschlag 18	Spiegl Georg 3	
24	Harrucksteiner	Elisa	Ottenschlag 49	Spiegl Georg 3	
25	Harrucksteiner	Emily	Ottenschlag 49	Spiegl Georg 3	
26	Neuhauser	Matea	Ottenschlag 22	Spiegl Georg 3	
27	Wiesinger	Marlon	Ottenschlag 75	Spiegl Georg 3	ab 08.11.23
28	Harrucksteiner	Lukas	Ottenschlag 49	Spiegl Georg 4	
29	Baumgartner	Tobias	Linden 122	Spiegl Georg 4	
30	Hackl	Lilly-Ann	Ottenschlag 4	Spiegl Georg 4	
31	Haider	Moritz	Ottenschlag 76	Spiegl Georg 4	
32	Mühlbachler	Marie	Ober St. Georgen 104	Spiegl Georg 4	
33	Mühlbachler	Moritz	Ober St. Georgen 104	Spiegl Georg 4	
34	Kleinbruckner	Christina	Unter St. Georgen 29	Fichtinger1	

35	Baireder	Marlies	Unter St. Georgen 18	Fichtinger1	
36	Fichtinger	Florentina	Großeralau 15/2	Fichtinger1	
37	Hader	Ronja	Unter St. Georgen 33	Fichtinger1	
38	Huber-Deleja	Sophie	Henndorf 1	Fichtinger1	
39	Kloibhofer	Anna	Unter St. Georgen 24	Fichtinger1	
40	Hochstöger	Florian	Unter St. Georgen 43	Fichtinger1	
41	Großsteiner	Matteo	Haruckstein 5a	Fichtinger2	
42	Wenko	Elias	Linden 81/2	Fichtinger2	
43	Andraschko	Carolina	Linden 117/2	Fichtinger2	
44	Bauer	Magdalena	Haruckstein 35/1	Fichtinger2	
45	Köck	Emilia	Haruckstein 12	Fichtinger2	
46	Leitner	Julian	Linden 30	Fichtinger2	
47	Peneder	Daniel	Linden 123	Fichtinger2	
48	Paireder	David	Ober St. Georgen 21	Spiegl Georg 5	
49	Paireder	Hannah	Ober St. Georgen 21	Spiegl Georg 5	ab 27.11.23

- Einstimmiger Antrag des Kultur- und Familienausschusses vom 05.06.2023:
Kindergartenaufnahmen 2023/2024 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransport-unternehmen:
 - Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33: 2 Fahrten
 - Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39: 5 Fahrten
 - Simon Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39: 1 Fahrt

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Georg Temper:
Wie lange müssen Kinder in den Kindergarten gehen?
Wenn kein Kindergartenplatz mehr frei ist, kann man dann ein Kind in die Krabbelstube geben?
- Amtsleiter Gerald Steiner
Kindergartenpflicht ist nur ein Jahr vor Schulbeginn.
In der Krabbelstube sind noch 2 Plätze frei.
- Mag. Thomas Hundegger
Wenn die Busunternehmen vom Finanzamt zu wenig bezahlt bekommen, muss die Gemeinde den Restbetrag bezahlen?
- Amtsleiter Gerald Steiner
Es gibt Gemeinden die den Unternehmen zuzahlen, damit sie den Transport übernehmen.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Kindergartenaufnahmen 2023/2024 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransport-unternehmen:

- Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33: 2 Fahrten
- Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39: 5 Fahrten
- Simon Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39: 1 Fahrt

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung Markt 9/1

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- E-Mail bzw. Schreiben von Czisovsky Theresia, Markt 9/1 vom 28.08.2023 betreffend Kündigung des Mietverhältnisses Wohnung 1:
*Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein Mietverhältnis (Wohnung1) unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 31.07.2023 kündigt.*
- E-Mail bzw. Schreiben von Daniel Klaus und Margit Mayrhofer vom 24. Mai 2023 betreffend des Wohnungsansuchen zu Wohnung Markt 9/1
*Sehr geehrte Damen und Herren! Wir stellen hiermit ein Ansuchen um Übernahme der Wohnung Markt 9, Wohnung Nr. 1. Einziehen in die Wohnung würden Daniel Klaus, Margit Mayrhofer und unser Sohn Alexander Mayrhofer (2,5 Jahre). Es ist unser Wunsch von Perg nach St. Georgen am Walde zu ziehen. Unser Sohn Alexander ist auch schon für die Krabbelstube angemeldet und wird dies fix ab September in St. Georgen am Walde besuchen.
Wir würden uns über eine positive Rückmeldung zu unserem Ansuchen freuen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung!*
- Es sind keine weiteren Wohnungswerber beim Gemeindeamt registriert.

MIETVERTRAG

*geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im Folgenden kurz Gemeinde genannt - als Vermieter einerseits und **Herrn Daniel Klaus und Frau Margit Mayrhofer**, 4320 Perg, Bahnhofstraße 30/3, - im Folgenden kurz Mieter genannt - andererseits, wie folgt:*

I.

*Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet die im Obergeschoss des Gemeindezentrums, Markt 9, gelegene **Wohnung „I“**, bestehend aus*

<i>1 Wohnzimmer</i>	<i>1 Bad</i>
<i>1 Schlafzimmer</i>	<i>1 WC</i>
<i>2 Kinderzimmer</i>	<i>2 Abstellräume</i>
<i>1 Küche</i>	<i>2 Terrassen</i>
<i>1 Vorraum</i>	

*mit einem Nutzflächenausmaß von **93,60 m²**. Außerdem wird die Mitbenützung des Vor- und Stiegenhauses sowie die Alleinbenützung eines Kellerabteils vereinbart.*

II.

*Dieser Mietvertrag wird mit **1. August 2023** rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu kündigen.

III.

*1.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein monatlicher Betrag von € 5,50 pro m² Nutzfläche, das sind **€ 514,80** (in Worten: fünfhundertvierzehn Komma achtzig)*

vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (dzt. 10 %) zu entrichten.

Der Hauptmietzins, einschließlich der Umsatzsteuer ist jeweils am 15. eines Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto IBAN: AT03 3433 0000 0571 0215 bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Bankstelle St. Georgen am Walde (BIC: RZOOAT2L330) zu überweisen.

- 2.) Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten **Verbraucherpreisindex 2020**, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben.

Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (VPI 8/2022) zum 1. August 2023.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

- (3) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des § 21 MRG. anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten:

Für Versicherungen (Brandschaden, Sturm, Glasbruch, Leitungswasserschäden, Haftpflicht etc.), allgemeine Beleuchtung (Vorhaus, Stiegenhaus, Außenbeleuchtung etc.), Verwaltungskostenpauschale und öffentliche Abgaben (Grundsteuer, Kanalgebühr, Abfallgebühr, ...) beträgt der **Betriebskostenanteil 5,97 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten für die Wasserbezugsgebühr werden nach Zählerstand abgerechnet.

Für die Stiegenhausreinigung ab Erdgeschoß beträgt der **Betriebskostenanteil 19,42 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Gemeinde schreibt dem Mieter die anteiligen Betriebskosten jährlich vor. Diese Kosten sind auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen.

Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis spätestens 30. April jeden Jahres.

- (4) Das Mietobjekt ist an die Zentralheizung des Hauses angeschlossen. Die Wärmeversorgung erfolgt über den Anschluss an das Biomasseheizwerk der Nahwärme St. Georgen am Walde. Die Ermittlung der angefallenen Heizkosten erfolgt mittels Wärmemengenzähler. Die Höhe des **Heizkostenanteiles** beträgt pro Heizperiode **19,42 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Gemeinde hat dem Mieter seinen Heizkostenanteil jeweils am Ende der Heizperiode aufgedgliedert vorzuschreiben und über sein Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Betriebs- und Heizkostenanteil zu erbringen.

IV.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die

Gemeinde besenrein zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten im guten Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürften nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen und ist der frühere Zustand wiederherzustellen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

V.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in der Mietwohnung prinzipiell untersagt. Ausnahmen sind eventuell im Einvernehmen mit den anderen Mietern möglich.

VI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

VII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

VIII.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

IX.

Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

X.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 15. Juni 2023 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 15. Juni 2023

St. Georgen am Walde,

Die Marktgemeinde:

Der Mieter:

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

- Einstimmiger Antrag des Kultur- und Familienausschusses vom 05.06.2023:
Vergabe und Mietvertrag für die Gemeindewohnung 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9/1, an Daniel Klaus und Margit Mayrhofer, 4320 Perg, Bahnhofstraße 30/3, ab 01.08.2023

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Vergabe und Mietvertrag für die Gemeindewohnung 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9/1, an Daniel Klaus und Margit Mayrhofer, 4320 Perg, Bahnhofstraße 30/3, ab 01.08.2023

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

13. Gemeindee Ehrungen, Richtlinien

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2022:
Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde
- Ehrenzeichen für Gemeindee Ehrungen bisher:
 - Ehrenbürgerschaft
 - Ehrenring mit Ehrenurkunde
 - Ehrennadel mit Ehrenurkunde
 - Ehrenurkunde mit Bildband
 - Ehrenurkunde
- Bezirks-Umfrage der Gemeinde Saxen: Welche Ehrenzeichen werden in der Gemeinde verwendet?
- Einstimmiger Antrag des Kultur- und Familienausschusses vom 05.06.2023:
Ehrungen durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde gemäß § 16 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch folgende Ehrenzeichen:
 - *Ehrenbürgerschaft (Urkunde)*
 - *Ehrenring*
 - *Ehrennadel in Gold*
 - *Ehrennadel in Silber*
 - *Ehrennadel in Bronze*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Ehrungen durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde gemäß § 16 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch folgende Ehrenzeichen:

- Ehrenbürgerschaft (Urkunde)
- Ehrenring
- Ehrennadel in Gold
- Ehrennadel in Silber
- Ehrennadel in Bronze

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

14. Allfälliges

14.1. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022, Prüfbericht der BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-238000/33-MU vom 07.05.2023 betreffend Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 – Prüfbericht:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
*Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 09. März 2023 beschlossene Rechnungsabschluss 2022 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.
Der Prüfungsausschuss der Gemeinde hat vor der öffentlichen Auflage den Rechnungsabschluss am 28.02.2023 überprüft.
Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
Freundliche Grüße
Der Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. Werner Kreisl*

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Gemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 9.073.363,59 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	7.388.811,32 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	590.560,24 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	548.459,16 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	545.532,87 Euro
Summe Nettovermögen (C)	9.073.363,59 Euro

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von 8.807.042,57 Euro zu Jahresbeginn auf 9.073.363,59 Euro zu Jahresende erhöht. Dies ist vor allem auf das positive Nettoergebnis zurückzuführen.

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020).

Daraus ergibt sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	9.073.363,59	32,8%
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	14.622.373,76	53,0%
Fremdmittel (inkl. Rückstellungen - Pkt. E + F der Vermögensrechnung)	3.925.072,76	14,2%
Summe der Aktiva:	27.584.810,11	100,0%

Der Prozentsatz des Nettovermögens gibt an, welcher Anteil der Aktiva durch Eigenkapital der Gemeinde finanziert wurde. Die Investitionszuschüsse stellen zwar Mittel dar, die von Dritten stammen. Damit sind jedoch in der Regel keine (Rück-) Zahlungsverpflichtungen für die Gemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen...). Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-) Zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen...).

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf 702.255,74 Euro und setzen sich zusammen aus Bankguthaben in Höhe von 231.849,25 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von 470.406,49 Euro (Pkt. B.III.2).

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von 546.532,87 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu einer Veränderung des Beteiligungswertes in Höhe von -1.563,14 Euro. Dies wirkt sich in Pkt. C.IV.1 „Neubewertungsrücklage“ entsprechend aus. Im Detail sind die Beteiligungswerte im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ aufgelistet. Es handelt sich dabei um den VFI St. Georgen/Walde & Co KG.

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 263.531,16 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 22.464,00 Euro und Rücklagenzuführungen von 150.678,91 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 135.316,25 Euro. Die Gemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zur Gänze finanzieren.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 722.029,39 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 36xx) in Höhe von 400.711,42 Euro zu bedecken. Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von 151.208 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 176.123,91 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde erhöht.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.393.411,09 Euro und Auszahlungen von 4.317.018,91 Euro auf 76.392,18 Euro.

Entwicklung der wesentlichen Einzahlungen und Auszahlungen im Vergleich zum RA des Vorjahres:

	2021	2022	+ günstiger - ungünstiger
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	202.858	76.392	-126.466
Einzahlungen			
Einzahlungen Ertragsanteile (KZ 11)	1.833.501	2.103.173	269.672
Finanzzuweisung (§ 24 FAG)	287.793	127.506	-160.287
Finanzzuweisung (§ 25 FAG)	144.911	150.000	5.089
Strukturhilfe	240.027	239.513	-514
Einzahlungen Gemeindeabgaben (U 920)	262.502	267.502	5.000
Einzahlungen Benützungsgebühren (KZ 12)	308.945	291.046	-17.899
Einzahlungen aus Leistungen (KZ 13)	405.455	400.246	-5.209
Auszahlungen			
Personalauszahlungen inkl. Pensionen	1.261.733	1.123.080	138.653
Sozialhilfeverbandsumlage	513.305	475.524	37.781
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzlg.	441.630	477.022	-35.392

Steuerkraft und Umlagen-Zahlungen:

Die Steuerkraft erhöhte sich gegenüber dem Finanzjahr 2021 um 4,3 % (119.800 Euro) auf 2.891.200 Euro, die Umlagen-Transferzahlungen erhöhten sich um 0,6 % (6.700 Euro) auf insgesamt 1.088.000 Euro. Es waren 41,2 % der Steuerkraft notwendig, um die Umlagen-Zahlungen leisten zu können.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 420.244,25 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 150.678,91 Euro und Abgänge von 22.464 Euro hat sich der Gesamtstand um 126.545,62 Euro auf 548.459,16 Euro erhöht. Davon betreffen 118.933 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einzahlungen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr) stammen.

Der Stand an Zahlungsmittelreserven stimmt nicht mit dem Rücklagenbestand überein, die Differenz entspricht dem Überschussbetrag der laufenden Geschäftstätigkeit. Das ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die Berechnung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit und somit auch die Rücklagenbildung aus dem Überschuss erst nach Abschluss des Finanzjahres möglich sind. Zahlungsströme können jedoch nur bis 31.12 des betroffenen Jahres berücksichtigt werden. Im Lagebericht wurde darauf entsprechend hingewiesen.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2022 sind Darlehensneuaufnahmen von 211.213,37 Euro (Siedlungswasserbau) erfolgt. Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 103.565,36 Euro (Vergleich im RA 2021 = 116.427,94 Euro).

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 4,8 %. Das bedeutet, dass 4,8 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne verwendet wurden.

Entwicklung des Schuldenstandes per Ende des Finanzjahres:

Finanzjahr	Schuldenstand Ende Finanzjahr	Schulden je Einwohner/in
2022	3.605.953	1.834
2021	3.795.451	1.914
2020	3.858.774	1.966
2019	4.108.256	2.084
2018	4.431.600	2.160

Der **Haftungsstand** hat sich im Finanzjahr 2022 von 27.795,30 um 732.184,67 Euro auf 759.979,97 Euro erhöht (Sanierung des Schulkomplexes - VFI).

Betriebliche Einrichtungen:¹

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-147.793	0	-191.137
Schülerspeisung	0	-9.947	0	-22.582
Abfall	5.462	0	0	-105
Abwasserentsorgung	47.810	0	0	-21.342
Wohn- und Geschäftsgebäude	51.285	0	29.859	0

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut obenstehender Aufstellung nach dem FHH einen Betriebsabgang. Im Ergebnishaushalt ist allerdings ein Betriebsüberschuss in Höhe von 152.895 Euro und somit eine Kostendeckung ausgewiesen.

Für den laufenden Betrieb des dreigruppig geführten Gemeindekindergartens ergibt sich bei einer durchschnittlichen jährlichen Auslastung von 62 Kindern (ohne Transportausgaben und Verwaltungskostenpauschale) ein Zuschussbedarf je Kind von 3.082 Euro (2021: 2.346 Euro). Diese Erhöhung ist auf höhere Personalkosten (ganzjährige U3-Gruppe) zurückzuführen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung i.EV	Zuführung RL	Investition/ Tilgung lfd. GT	Verbleib lfd. GT
Straßen	6.858	907	7.764	7.764	0	0	0
Kanal	9.280	124	9.404	9.404	0	0	0
Gesamt	16.138	1.031	17.169	17.169	0	0	0

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 1.328.000 Euro (Vergleich im RA 2021 = 1.261.733 Euro). Das entspricht 30,2 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit. Davon entfallen 8,6 % auf die Kinderbetreuung (Kindergarten).

Steuern und Gebühren:

Abgaben und Gebühren werden im höchstmöglichen Ausmaß eingehoben und Einbringungsmaßnahmen (z.B. Exekutionen) laufend gesetzt.

Investive Gebarung

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei folgenden Vorhaben:

- Infrastrukturelle Maßnahmen (ABA)
- Innensanierung Schule
- Kommunalfahrzeug

Sämtliche weiteren Vorhaben schließen ausgeglichen bzw. mit einem Überschuss.

Zuführungsbeträge

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

Den investiven Einzelvorhaben wurden in Summe 17.169 Euro an zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen und Aufschließungsbeiträge) zugeführt.

Überblick Finanzlage operativ

	Betrag	% der Einz. d. lfd. GT
Überschuss Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	76.392,18	1,74
Zuführungsbeträge aus allg. Haushaltsmitteln	77.434,69	1,76
Sonstige Investitionen (Alphanumerischer Code 2; abzgl. Zuschüsse)	12.503,88	0,28
Gesamtsumme	166.330,75	3,78

Weitere Feststellungen:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde St. Georgen am Walde wird zur Kenntnis genommen.
Die Finanzlage der Gemeinde wird als stabil beurteilt.

Feststellungen zum Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen/Walde & Co KG“:

Es wurde eine Gewinnentnahme in Höhe von 19.120,34 Euro vorgenommen.

14.2. Personalaufnahmen

- Gruppenführende Kindergartenpädagogin: Gabriele Moser, Ottenschlag 59
- Krabbelstubenpädagogin: Lena-Marie Berger, Waldhausen
- Päd. Assistentkraft für Krabbelstube: Sylvia Maria Achleitner-Kern, Henndorf 10a
- Reinigungskraft für Schule und Krabbelstube: Roswitha Heilmann, Kronberg 3

14.3. Windpark Königswiesen - St. Georgen am Walde

- Besprechung Windpark mit Betreiber, Planer, Energiebezirk Freistadt und Gemeinden am 04.05.2023 im Gemeindeamt Königswiesen
 - Umweltverträglichkeitsprüfung wird eingereicht
 - Vereinbarung und Servitutsvertrag mit WE Königswiesen – St. Georgen GmbH, Greinburg 1, 4360 Grein an der Donau: derzeit Prüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales
 - Finanzielle Beteiligung der Gemeinden mit insgesamt 50 % möglich
 - Bevölkerungsinformation am Dienstag, 05.09.2023 um 19:00 Uhr im Gasthaus Sengstbratl in St Georgen am Walde

14.4. Betriebsbaugelände Pflöckkreuz

- Lokalausweis am 07.11.2022 mit Geschäftsführer DI Hannes Achleitner vom Wirtschaftspark Perg – Machland
- Projekt für Betriebsbaugelände Pflöckkreuz wird durch Business Upper Austria ausgearbeitet (Lokalausweis am 27.03.2023 durch Projektmanager Dan Dutescu)
- Vorstellung durch Projektmanager an Gemeindevertreter und Grundeigentümer am 12.06.2023 um 9:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
- Verkaufsoptionsverträge von allen Grundeigentümern werden benötigt.
- Verkehrserschließung (Ausfahrt Kagerhuber/Steindl)
- Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.63 Wepper: Mitteilung von Versagungsgründen durch Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung (30 m Schutzzone zu Wald, Hang- und Oberflächenentwässerungskonzept, Bestätigung Wassergenossenschaft, Bestätigung Wirtschaftspark Perg-Machland)
- Firma Elektro-Kastenhofer, Unter St. Georgen 1, ist auf Standortssuche für Betrieb

14.5. Veranstaltungen

- familienfreundliche Gemeinde: Ferienprogramm – 7 abwechslungsreiche Angebote
- Jugendtreffen Linden grüßt Linden: 23.07.2023 - 01.08.2023 in Linden/Land van Cuijk/Niederlande: 10 Teilnehmer aus St. Georgen am Walde
- Gesunde Gemeinde: Wohlfühltag mit Natascha Steinbauer und Ulrike Hausleitner am 24.06.2023

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **09.03.2023** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:45** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Heinrich Dardner

Barbara Schöberl

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **07. SEP. 2023** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **07. SEP. 2023**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Heinrich Dardner

[Signature]

Fraktionsmitglied LFH:

[Signature]



Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner **öffentlichen Sitzung am 15. Juni 2023** folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30. Mai 2023** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Das **Gleichstellungsprogramm 2023 – 2028** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde einstimmig beschlossen.
3. Der **Finanzierungsplan für das Projekt „Krabbelstube - Einrichtung einer Gruppe“** in Höhe von € 315.200,00 wurde einstimmig beschlossen.
4. Der **Finanzierungsplan für die Digitalisierung an öffentlichen allgemein bildenden Oö. Pflichtschulen** in der Höhe von € 24.000,00 wurde einstimmig beschlossen.
5. Der **Förderungsvertrag für die Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II**, mit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9, mit einem Fördersatz von 36 % und förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 270.000,00 wurde einstimmig beschlossen.
6. Die Antragsstellung für die **Übertragung von gewerbebehördlichen Bauangelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaft** wurde einstimmig beschlossen.
7. Die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.64** betreffend die **Umwidmung der Grundstücke Nr. 2790/3 und 2790/5, KG 43006 Henndorf von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes** (Andreas und Daniela Schartmüller, Ebened 2/1) wurde einstimmig beschlossen.
8. Ein Grundsatzbeschluss für die **Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes Nr. 4096/1 (öffentlicher Weg) und Nr. 4176/1 (Güterweg Düring), KG 43006 Henndorf**, im Ausmaß von 33 m² und der Verkauf an Johannes Picker, 4281 Mönchdorf, Mönchwald 3, zum Preis von € 2,00/m² wurde einstimmig beschlossen.
9. Der **Beitritt zum Verein ELSA - Bodenbündnis europäischer Städte, Kreise und Gemeinden** mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 100,00 ab 2023 wurde einstimmig beschlossen.
10. Die **Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung** für den Kindergarten und die Krabbelstübengruppe mit Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2023/2024 wurde einstimmig beschlossen.

11. Die **Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2023/2024** wurde einstimmig beschlossen.
12. Die **Vergabe und der Mietvertrag für die Gemeindewohnung, Markt 9/1** an Daniel Klaus und Margit Mayrhofer, 4320 Perg, Bahnhofstraße 30/3, ab 01.08.2023 wurde einstimmig beschlossen.
13. Folgende **Ehrenzeichen für Gemeinde Ehrungen** gem. § 16 Oö. GemO wurden einstimmig beschlossen:
- Ehrenbürgerschaft (Urkunde)
 - Ehrenring
 - Ehrennadel in Gold
 - Ehrennadel in Silber
 - Ehrennadel in Bronze

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>.

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 16.06.2023 11:57